

## **Geschäftsordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)**

### **Einleitung**

§ 1. Die Geschäftsordnung der FMA regelt:

1. die organisatorische Gliederung;
2. die Vertretungsregelung in der FMA;
3. die Aufteilung der Geschäfte auf die Organisationseinheiten der FMA (Geschäftseinteilung).

### **Vorstand**

§ 2. Der Vorstand:

1. leitet den gesamten Dienstbetrieb;
2. führt die Geschäfte der FMA auf Grundlage der Gesetze und der Geschäftsordnung;
3. vertritt die FMA gerichtlich und außergerichtlich;
4. unterliegt unbeschadet der durch diese Geschäftsordnung vorgesehenen Vertretungsregelungen einer Gesamtverantwortung.

§ 3. Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen nach § 10 Abs. 2 FMABG:

1. der Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans;
2. Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten;
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
4. der zu erstellende Jahresabschluss;
5. die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 FMABG sowie deren Änderung;
6. die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 FMABG sowie deren Änderung;
7. die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneten Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung;

8. der gemäß § 16 Abs. 3 FMABG zu erstellende Jahresbericht;
9. der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

#### § 4. Entscheidungsfindung und Informationspflicht des Vorstands:

1. Vorstandssitzungen finden im Regelfall 14-tägig statt; eine Einberufung kann durch ein Vorstandsmitglied erfolgen;
2. Entscheidungen des Vorstands werden einstimmig getroffen;
3. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; der Entwurf des Umlaufbeschlusses ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln und ein Widerspruch bzw. die Willensäußerung hat durch den Vorstand ehestmöglich zu erfolgen; das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren;
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen;
5. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, einander über wesentliche Vorkommnisse Bericht zu erstatten, wobei insbesondere wesentliche Schriftstücke einander zur Kenntnis zu bringen sind;
6. Urlaube der Vorstandsmitglieder werden mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden abgestimmt;
7. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über dessen Vorsitzende:n regelmäßig über die Lage und Entwicklung der FMA im Sinne von § 10 FMABG und unverzüglich über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der FMA im Sinne von § 10 FMABG von wesentlicher Bedeutung sind;
8. Jedes Mitglied des Vorstands legt dem Aufsichtsrat Interessenkonflikte unverzüglich offen und informiert das andere Mitglied des Vorstands hierüber; liegt bei einem Mitglied des Vorstands ein Befangenheitsgrund vor, ist im Sinne von § 7 AVG vorzugehen; diesfalls gilt § 8 mit der Maßgabe, dass die Vertretung entweder durch zwei Bereichsleiter:innen oder eine:n Bereichs- und Stabsabteilungsleiter:in bewirkt wird.

### **Weitere Leitungsfunktionen**

#### § 5. Die Bereichsleitung:

1. führt die Organisationseinheiten ihres Bereichs;
2. ist zuständig für die Organisation und Aufgabenaufteilung im Bereich in dem vom Vorstand festgelegten Rahmen;

3. trägt die Budgetverantwortung für ihren Bereich;
4. kann innerhalb des Bereichs vorübergehend notwendige Änderungen des Personaleinsatzes verfügen;
5. hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem Bereich übertragenen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgt und die Mitarbeiter:innen des Bereichs sachgerecht verwendet werden.

#### § 6. Die Abteilungsleitung und Stabsabteilungsleitung:

1. führt die ihr zugewiesene Abteilung/Stabsabteilung;
2. ist für die Organisation und Aufgabenaufteilung in der Abteilung/Stabsabteilung in dem von der Bereichsleitung und/oder dem Vorstand festgelegten Rahmen zuständig;
3. trägt die Budgetverantwortung für ihre Abteilung;
4. hat dafür Sorge zu tragen, dass die der Abteilung übertragenen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgt und die Mitarbeiter:innen der Abteilung sachgerecht verwendet werden.

### **Zeichnungsberechtigte**

#### § 7.

1. Die Bereichs-, Abteilungs- und Stabsabteilungsleiter:innen sind aufgrund ihrer Funktion sowohl zur abteilungs- als auch zur bereichsübergreifenden Zeichnung berechtigt. Zur Steigerung der Organisationseffizienz kann der/die Bereichsleiter:in / Stabsabteilungsleiter:in nach Abstimmung mit dem Vorstand weitere Mitarbeiter:innen für den Zuständigkeitsbereich der Abteilung, der sie zugewiesen sind, für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Abteilungen oder auch zur bereichsübergreifenden Zeichnung berechtigen.
2. Der Vorstand kann die zweite Führungsebene ermächtigen, auf Vorschlag des/der jeweiligen Abteilungsleiter:in, Mitarbeiter:innen zur Zeichnung entsprechend Z 1 zu berechtigen.
3. Der Kreis der jeweils aktuell Zeichnungsberechtigten und der Umfang der jeweiligen Zeichnungsberechtigung sind dem Unterschriftenverzeichnis zu entnehmen. Dieses liegt zur Einsicht in den Räumlichkeiten der FMA auf.

## Vertretungsregelungen

### § 8.

1. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Vorstands normiert ist oder sich der Vorstand gemäß § 9 Zuständigkeiten vorbehalten hat, überträgt der Vorstand den Bereichs-, Abteilungs- und Stabsabteilungsleiter:innen sämtliche nach der Geschäftsverteilung ihrem Bereich bzw. ihren Abteilungen zukommenden Aufgaben zur eigenständigen Erledigung durch Zeichnungsberechtigte gemäß § 7 der Geschäftsordnung. Das Weisungsrecht des vorgesetzten Leiters oder der vorgesetzten Leiterin von Organisationseinheiten wird hierdurch nicht berührt. Es ist in sämtlichen Angelegenheiten wie folgt zu zeichnen:

Finanzmarktaufsichtsbehörde für den Vorstand

2. Für die Erledigung der Geschäfte der FMA gilt das 4-Augen-Prinzip, wobei die näheren Regelungen vom Vorstand mit interner Dienstanweisung erlassen werden können. Im Rahmen dieser Dienstanweisung kann der Vorstand auch Erledigungen, insoweit diese kein hoheitliches Handeln darstellen, vom Grundsatz des 4-Augen-Prinzips ausnehmen; in diesem Fall erfolgt die Erledigung durch eine zeichnungsberechtigte Person.

### § 9.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die in dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben an sich zu ziehen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Tätigkeit der FMA sind dem Vorstand vorab zur Abstimmung vorzulegen.

### § 10.

Ist ein:e Leiter:in einer Organisationseinheit infolge von Urlaub, Krankheit, Dienstreise oder sonstiger Abwesenheit an der zeitgerechten Ausübung seines/ihrer Dienstes verhindert, so sind die anfallenden Aufgaben ausschließlich von dem/der dafür bestellten Stellvertreter:in wahrzunehmen, der/die in diesem Fall die gleichen Rechte und Pflichten wie die vertretene Person besitzt.

Ist auch der/die Stellvertreter:in verhindert, ist die Leitungsfunktion von der nächsthöheren vorgesetzten Person bzw. vom Vorstand wahrzunehmen.

## Geschäftseinteilung

§ 11. Die FMA gliedert sich in Bereiche und Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt sind. Die FMA ist wie folgt organisiert:

- Vorstand, Verfahren und Recht sowie Interne Revision;
- Bereich I – Bankenaufsicht;
- Bereich II – Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht;
- Bereich III – Wertpapieraufsicht;
- Bereich IV – Integrierte Aufsicht;
- Bereich V – Services;
- Bereich VI – Bankenabwicklung.

### **(1) Vorstand, Verfahren und Recht sowie Interne Revision**

#### Vorstand

1. Leitung des gesamten Dienstbetriebs;
2. Führung der Geschäfte der FMA aufgrund der Gesetze und der Geschäftsordnung;
3. unmittelbare Zuordnung von Vorstandsassistenten und Öffentlichkeitsarbeit.

#### Verfahren und Recht (VERF)

1. Unmittelbar dem Vorstand berichtspflichtig;
2. Insbesondere zuständig für:
  - i. Rechtsfragen der FMA als Organisation;
  - ii. die Koordination der Bereiche in rechtlichen Angelegenheiten;
  - iii. jene Rechtsauslegungen, die außerhalb der sektoralen Materiegesetze liegen;
  - iv. Verfahren über Rechtsmittel gegen FMA-Kostenbescheide;

- v. die Führung von Verwaltungsstrafverfahren, mit Ausnahme jener Verfahren, welche juristische oder natürliche Personen betreffen, die unerlaubterweise über keine Berechtigung der FMA zum Betrieb konzessionspflichtiger Geschäfte verfügen;
- vi. die Vertretung der FMA vor dem Bundesverwaltungsgericht, den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, vor europäischen Gerichtshöfen, in Rechtsmittelverfahren im Rahmen der europäischen Aufsichtsstruktur und in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich;
- vii. die Vollstreckung von Bescheiden der FMA, mit Ausnahme jener Verfahren, welche juristische oder natürliche Personen betreffen, die unerlaubterweise über keine Berechtigung der FMA zum Betrieb konzessionspflichtiger Geschäfte verfügen;
- viii. die Erstattung von Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, Bezirksverwaltungsbehörden und sonstige Behörden im gesamten Aufsichtsbereich der FMA, mit Ausnahme jener gegen juristische oder natürliche Personen, die unerlaubterweise über keine Berechtigung der FMA zur Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte verfügen;
- ix. die Beantragung von Durchsuchungen von durch das Hausrecht geschützten Räumen sowie die Beantragung der Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach dem BörseG 2018 im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren.

#### Compliance-Verantwortliche:r und deren/dessen Stellvertreter:in

1. Organisatorisch in der Abteilung „Verfahren und Recht“ angesiedelt;
2. In dieser Funktion jedoch direkt dem Vorstand unterstellt;
3. Nehmen die in der Compliance-Ordnung der FMA (in der jeweils geltenden Fassung) zugewiesenen Aufgaben wahr;
4. Betreuung des Hinweisgebersystems betreffend interne Hinweise.

## Interne Revision (IR)

1. Unmittelbar dem Vorstand unterstellt; berichtspflichtig an beide Vorstandsmitglieder sowie quartalsweise über die Prüfgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen auch an den/die Vorsitzende:n des Aufsichtsrats und dessen/deren Stellvertreter:in;
2. Wahrnehmung der in § 16a FMABG (in der jeweils geltenden Fassung) geregelten Aufgaben und Befugnisse gemäß Revisionsordnung sowie internationaler Revisionsstandards.

Insbesondere zuständig für:

- i. die Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Handelns der FMA;
- ii. die Aufstellung und Prüfung gemäß dem jährlichen Revisionsplan, wobei die Prüfung der effektiven Wirkungsweise bei jedem dieser Revisionspläne ein fixes Prüfgebiet zu sein hat;
- iii. anlassbezogene, ungeplante Prüfungen;
- iv. Nachfrageverfahren des Rechnungshofes;
- v. die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich;
- vi. Beschaffungskontrollen.

## (2) Bereich Bankenaufsicht (B I)

Zur Bankenaufsicht zählen die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die in den nachstehend genannten Gesetzen (in den jeweils geltenden Fassungen), in den dazugehörigen Verordnungen (in den jeweils geltenden Fassungen) sowie in den einschlägigen europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen) geregelt und der FMA zugewiesen sind, sowie die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich:

- Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I;
- Sparkassengesetz – SpG, BGBl. Nr. 64/1979;
- Bausparkassengesetz – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. III;
- Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, dRGBI. I S 1574/1938;
- Hypothekenbankgesetz – HypBG, dRGBI. I S 375/1899;
- Pfandbriefgesetz – PfandbriefG, dRGBI. I S 492/1927;
- Bankschuldverschreibungsgesetz, RGBI. Nr. 213/1905;
- Pfandbriefgesetz, BGBl. I Nr. 199/2021;
- Depotgesetz – DepG, BGBl. Nr. 424/1969;
- E-Geldgesetz – E-GeldG, BGBl. I Nr. 107/2010;
- Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018;
- Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit – GSA, BGBl. I Nr. 51/2014;
- Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014;
- Finanzkonglomeratengesetz – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004;
- Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015;
- Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012;
- 2. Teil des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. Nr. 69/2015;
- PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022;
- SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016;
- STS-VerbriefungsvollzugsG – STS-VVG, BGBl. I Nr. 76/2018 (iVm Art. 5 bis 9 der STS-VO);
- Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte;



- Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (sofern die dort begründeten aufsichtlichen Befugnisse und Aufgaben Kreditinstitute betreffen).

Der Bereich Bankenaufsicht beaufsichtigt sämtliche den aufgezählten Rechtsgrundlagen unterliegenden Institute und Unternehmen mit folgenden Ausnahmen:

1. jene Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts oder des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind;
2. in Bezug auf Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute die Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse der FMA bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
3. zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen, die nicht durch die EZB im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM beaufsichtigt werden.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Bereich Bankenaufsicht im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism) eng mit der Europäischen Zentralbank im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO) zusammen.

Der Bereich Bankenaufsicht gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten“ (I/1);
- Abteilung „Aufsicht über Signifikante Banken“ (I/2);
- Abteilung „Aufsicht über Aktienbanken, Zahlungsinstitute und Einlagensicherungen“ (I/3);
- Abteilung „Aufsicht über dezentral organisierte Kreditinstitute“ (I/4);
- Abteilung „Aufsicht über sonstige Groß- und Regionalbanken“ (I/5).

## Abteilung „Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten“ (I/1)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für die nicht institutsspezifische Bankenaufsicht. Dazu gehören:

1. die bankaufsichtliche Rechtsauslegung einschließlich der Erlassung von Rundschreiben;
2. die Rechtsfortentwicklung einschließlich der Festlegung von Aufsichtspositionen in Grundsatzfragen im Sinne eines kohärenten Vollzugs in allen dem B I zugewiesenen Materiangesetzen, insbesondere betreffend
  - i. Befugnisse und Maßnahmen;
  - ii. Zuständigkeiten der Bankenaufsicht;
  - iii. FMA-Kosten;
  - iv. Daten-Governance;
3. die Erlassung von Mindeststandards und Leitfäden;
4. die Aufbereitung der ökonomischen Grundlagen der Bankenaufsicht, insbesondere
  - i. die Datenauswertungen;
  - ii. die strategische Ausrichtung der Bankenaufsicht;
5. das bereichsspezifische Informations- und Datenmanagement einschließlich
  - i. der Verwaltung der bankaufsichtlichen Datenbanken;
  - ii. des Berichtswesens;
  - iii. der Wahrnehmung der Behördenpflichten aus der Säule 3 (aufsichtliche Offenlegung);
6. die nicht institutsspezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Bankenaufsicht, insbesondere die Erstellung des Jahresprüfungsprogramms gemäß § 70 Abs. 1b BWG;
7. die Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen;
8. die bereichsinterne Koordination und Behandlung der behördlichen Maßnahmen hinsichtlich der makroprudenziellen Bankenaufsicht;
9. die Qualitätssicherung der bankaufsichtlichen Verwaltungspraxis einschließlich der Wahrnehmung der Verpflichtungen der nationalen Qualitätssicherungsfunktion in Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank.

Abteilung „Aufsicht über Signifikante Banken“ (I/2)

Ist – jeweils in Bezug auf von der Europäischen Zentralbank als bedeutend im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 eingestufte Banken – in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren;
2. behördliche Aufsichtsverfahren;
3. die behördliche Modellaufsicht einschließlich der gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR vorgesehenen und in den Regulierungsstandards gemäß iVm Art. 11 Abs. 15 lit. aa EMIR näher präzisierten internen Modelle betreffend den Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, sofern die finanzielle Gegenpartei ein Kreditinstitut ist;
4. die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte;
5. das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
6. die sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Frühintervention in Kreditinstituten;
7. Notifizierungen im Rahmen der Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (aktives Passporting);
8. die Betreuung des für die Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute relevanten Koordinationsgremiums mit der OeNB.

Abteilung „Aufsicht über Aktienbanken, Zahlungsinstitute und Einlagensicherungen“ (I/3)

Ist – jeweils in Bezug auf Aktienbanken und Sonderkreditinstitute – in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren;
2. behördliche Aufsichtsverfahren;
3. die behördliche Modellaufsicht;
4. die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte;
5. das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
6. die sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Frühintervention in Kreditinstituten;
7. die sich aus der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. a, b und d der Verordnung (EU) 2022/2554 als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufgaben und Befugnisse.

Die Abteilung ist in Bezug auf Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme zuständig für die sich aus dem ESAEG ergebenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben sowie die einschlägige Rechtsfortentwicklung (letztere in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten).

Die Abteilung ist in Bezug auf Zahlungsinstitute zuständig für die sich aus dem ZaDiG 2018 ergebenden und der FMA zum Vollzug zugewiesenen behördlichen Befugnisse und Aufgaben sowie die einschlägige Rechtsfortentwicklung (letztere in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten). Sie ist weiters zuständig für die Erfüllung der behördlichen Pflichten im Rahmen der Aufsicht über Zweigstellen von ausländischen Zahlungsinstituten.

Die Abteilung ist in Bezug auf E-Geld-Institute zuständig für die sich aus dem E-Geldgesetz 2010 ergebenden und der FMA zum Vollzug zugewiesenen behördlichen Befugnisse und Aufgaben sowie die einschlägige Rechtsfortentwicklung (letztere in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten). Sie ist weiters zuständig für die Erfüllung der behördlichen Pflichten im Rahmen der Aufsicht über Zweigstellen von ausländischen E-Geld-Instituten.

Die Abteilung ist in Bezug auf Emittenten, die die Zulassung von vermögenswerte-referenzierten Token oder E-Geld-Token zum Handel beantragen, zuständig für den

Vollzug der sich aus der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte ergebenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben sowie die einschlägige Rechtsfortentwicklung (letztere in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten).

### Abteilung „Aufsicht über dezentral organisierte Kreditinstitute“ (I/4)

Ist – jeweils in Bezug auf dezentral organisierte Kreditinstitute – in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren;
2. behördliche Aufsichtsverfahren;
3. die Bewertung von Analyseergebnissen in Hinblick auf behördliche Schritte;
4. das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
5. die sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Frühintervention in Kreditinstituten;
6. die sich aus der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. a der Verordnung (EU) 2022/2554 als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufgaben und Befugnisse.

Die Abteilung ist weiters zuständig für die Erfüllung der behördlichen Pflichten im Rahmen:

1. der Aufsicht über Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute und Finanzinstitute;
2. der Aufsicht über Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute.

Die Abteilung ist zuständig für die Betreuung von Koordinationsgremien mit der OeNB mit Ausnahme jener Gremien, die sich ausschließlich auf die Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute beziehen.

Abteilung „Aufsicht über sonstige Groß- und Regionalbanken“ (I/5)

Ist – jeweils in Bezug auf sonstige Groß- und Regionalbanken – in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren;
2. behördliche Aufsichtsverfahren;
3. die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte;
4. das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
5. die sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Frühintervention in Kreditinstituten;
6. die sich aus der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. a der Verordnung (EU) 2022/2554 als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufgaben und Befugnisse.

Die Abteilung ist zudem zuständig für:

1. die Wahrnehmung der sich aus dem GSA und § 162 BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse;
2. die Wahrnehmung der sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich der Sanierungspläne in Bezug auf weniger bedeutende Kreditinstitute im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013;
3. die bankaufsichtsspezifische Rechtsfortentwicklung im Bereich des BaSAG (in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten);
4. die Notifizierungen im Rahmen der Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit durch österreichische Institute (aktives Passporting) in Bezug auf alle im Bereich Bankenaufsicht beaufsichtigten Institute mit Ausnahme der bedeutenden Kreditinstitute im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013;
5. die Notifizierungen im Rahmen der Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit durch Institute mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten (passives Passporting).

### **(3) Bereich Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht (B II)**

Zur Versicherungsaufsicht zählen die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die in den nachstehend genannten Gesetzen (in den jeweils geltenden Fassungen), in den dazugehörigen Verordnungen (in den jeweils geltenden Fassungen) sowie in den einschlägigen europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen) geregelt und der FMA zugewiesen sind, sowie die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich:

- Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015;
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 – KHVG, BGBl. Nr. 651/1994;
- Verkehrsofopfer-Entschädigungsgesetz – VOEG, BGBl. I Nr. 37/2007;
- Atomhaftungsgesetz 1999 – AtomHG 1999, BGBl. I Nr. 170/1998;
- Finanzkonglomeratengesetz – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004;
- Ratingagenturenvollzugsgesetz – RAVG, BGBl. I Nr. 68/2010;
- SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016;
- Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) – Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, in Bezug auf die Pflichten institutioneller Anleger (§ 177 Abs. 7 iVm § 178 Z 2) gemäß §§ 185 und 186;
- EMIR hinsichtlich der Modellaufsicht der gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR vorgesehenen und in den Regulierungsstandards iVm Art. 11 Abs. 15 lit aa näher präzisierten internen Modelle betreffend den Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, sofern die finanzielle Gegenpartei ein Versicherungsunternehmen ist;
- PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022.

Zur Pensionskassenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die in den nachstehend genannten Gesetzen (in den jeweils geltenden Fassungen), in den dazugehörigen Verordnungen (in den jeweils geltenden Fassungen) sowie in den einschlägigen Verordnungen der EU geregelt und der FMA zugewiesen sind, sowie die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich:

- Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990;



- Betriebspensionsgesetz – BPG, BGBl. Nr. 282/1990;
- SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016;
- Börsengesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 in Bezug auf die Pflichten institutioneller Anleger (§ 177 Abs. 7 iVm § 178 Z 2) gemäß §§ 185 und 186;
- EMIR hinsichtlich der Modellaufsicht einschließlich der gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR vorgesehenen und in den Regulierungsstandards iVm Art. 11 Abs. 15 lit. aa EMIR näher präzisierten internen Modelle betreffend den Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, sofern die finanzielle Gegenpartei eine Pensionskasse ist.

Der Bereich Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht beaufsichtigt sämtliche den aufgezählten Rechtsgrundlagen unterliegenden Institute; ausgenommen ist die Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse der FMA bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der Lebensversicherung betreiben.

Weiters beaufsichtigt dieser Bereich Finanzkonglomerate, sofern das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen kein Kreditinstitut ist, welches durch die EZB im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM beaufsichtigt wird.

Der Bereich Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Querschnittsthemen und Informationsmanagement der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht“ (II/1);
- Abteilung „Behördliche Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“ (II/2);
- Abteilung „Vor-Ort-Prüfung und interne Modelle von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“ (II/3);
- Abteilung „Analyse und Statistik von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“ (II/4).

Abteilung „Querschnittsthemen und Informationsmanagement der Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht“ (II/1)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für die nicht institutsspezifische Versicherungs-, Pensionskassen- und Finanzkonglomerataufsicht.

Dazu gehören:

1. die versicherungsaufsichts-, pensionskassenaufsichts- und finanzkonglomeratsaufsichtsspezifische Aufsichtsentwicklung und Rechtsweiterentwicklung;
2. die Erlassung von Mindeststandards, Rundschreiben und Leitfäden;
3. die Festlegung von versicherungsaufsichts-, pensionskassenaufsichts- und finanzkonglomeratsaufsichtsspezifischen Aufsichtspositionen auf nationaler und internationaler Ebene;
4. die bereichsinterne Koordination der makroprudenziellen Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht;
5. die Entwicklung und Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen;
6. das bereichsinterne Informations- und Datenmanagement;
7. die Vorbereitung der sich aus der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. k und m der Verordnung (EU) 2022/2554 als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufsichtsbefugnisse; insbesondere die Entwicklung und Durchführung einschlägiger thematischer Aufsichtsschwerpunkte und Tests der digitalen operationalen Resilienz.

Abteilung „Behördliche Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“ (II/2)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen für die Versicherungs-, Pensionskassen- und Finanzkonglomerataufsicht insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren sowie Organangelegenheiten;
2. behördliche Aufsichts- und Genehmigungsverfahren;
3. die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen in rechtlicher Hinsicht (Werbung, Internetauftritt etc.);
4. die Versicherungsvermittlung;
5. die Überprüfung der versicherungsmathematischen Grundlagen;
6. das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen.

Abteilung „Vor-Ort-Prüfung und interne Modelle von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“ (II/3)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen für die Versicherungs-, Pensionskassen- und Finanzkonglomerateaufsicht insbesondere zuständig für:

1. Vor-Ort-Prüfungen und Einschaun bei Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Unternehmen der Finanzbranche, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß FKG unterliegen;
2. Prüftätigkeiten betreffend Standardformel und interne Modelle;
3. den Pre-Application-Prozess für interne Modelle;
4. die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen und Einschaun sowie im Pre-Application-Prozess für interne Modelle;
5. die Kooperation mit der OeNB betreffend interne Modelle.

### Abteilung „Analyse und Statistik von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“ (II/4)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen für die Versicherungs-, Pensionskassen- und Finanzkonglomerataufsicht insbesondere zuständig für:

1. die laufende Analyse der Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Versicherungsgruppen und Finanzkonglomerate sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der FMA als Gruppenaufseher und in Aufsichtskollegien;
2. die Erstellung von regelmäßigen und Ad-hoc-Querschnitts- und Marktanalysen sowie aktuariellen Analysen;
3. die Analyse der Auswirkungen makroökonomischer Entwicklungen auf den Versicherungs- und Pensionskassenmarkt sowie die beaufsichtigten Unternehmen;
4. das Meldewesen einschließlich Konzeption und Weiterentwicklung sowie das Datenqualitätsmanagement.

#### **(4) Bereich Wertpapieraufsicht (B III)**

Zum Bereich Wertpapieraufsicht zählen die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die in den nachstehend genannten Gesetzen (in den jeweils geltenden Fassungen) und in den dazugehörigen Verordnungen (in den jeweils geltenden Fassungen) sowie in den einschlägigen europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen) geregelt und der FMA zugewiesen sind, sowie die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich:

- Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017;
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017;
- Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019;
- Wertpapierfirmengesetz – WPF, BGBl. I Nr. 237/2022;
- Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011;
- Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002;
- Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003;
- Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013;
- Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I im Hinblick auf Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentfondsgeschäfts, des Immobilieninvestmentfondsgeschäfts oder des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind;
- Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften – SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016;
- Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012;
- Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG, BGBl. Nr. 69/2015;
- Referenzwerte-Vollzugsgesetz – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017;
- Schwarmfinanzierungs-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 225/2021;
- PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022;
- Short-Selling-Verordnung (EU) Nr. 236/2012;
- Verordnung über Geldmarktfonds (EU) Nr. 1131/2017;
- Risikokapitalfondsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 345/2013;
- Soziales-Unternehmertum-Fonds-Verordnung – Verordnung (EU) Nr. 346/2013;
- Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (EU) Nr. 760/2015;

- Koordination Produktintervention gemäß MiFIR-Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) – Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;
- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 4. 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung);
- Prospektverordnung – Verordnung (EU) Nr. 1129/2017;
- Verordnung (EU) 2021/23 zur Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCP-RR-VO) iZm Sanierungsagenden;
- Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I im Hinblick auf Finanzholdinggesellschaften, die keine anderen Kreditinstitute als Tochterunternehmen halten außer Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts oder des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind;
- Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABI L 150 vom 9. 6. 2023;
- Wagniskapitalfondsgesetz, BGBl. I Nr.111/2023;
- Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor.

Der Bereich Wertpapieraufsicht gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Markt- und Börsenaufsicht“ (III/1);
- Abteilung „Wertpapierunternehmen und Crowdfunding-Dienstleister“ (III/2);
- Abteilung „Asset Management“ (III/3);
- Abteilung „Kapitalmarktprospekte, Finanzinnovationen und Verbraucherinformation“ (III/4).

### Abteilung „Markt- und Börsenaufsicht“ (III/1)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die Überwachung der Meldepflichten in meldepflichtigen Finanzinstrumenten gemäß MiFIR;
2. die Beaufsichtigung der Marktteilnehmer:innen im Hinblick auf die Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften und die Offenlegung von Insiderinformation;
3. die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels mit Finanzinstrumenten einschließlich der Maßnahmen nach Maßgabe der Short-Selling-Verordnung (EU) Nr. 236/2012;
4. die Beaufsichtigung und Verfolgung im Hinblick auf die Transparenzvorschriften und sonstige Pflichten der Emittenten nach Maßgabe der MAR sowie die zugehörigen Verordnungen der Kommission und die Verfolgung von Verstößen in diesem Zusammenhang;
5. die Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Aktionärsrechte-Richtlinie 2017 (BGBl. I Nr. 64/2019) zu übermittelnden Informationen zwischen Emittent:in und Aktionär:in und auch über Intermediäre gemäß §§ 178 bis 184 und 188 BörseG 2018;
6. die Aufklärung und Verfolgung von Marktmanipulation;
7. die Beaufsichtigung im Hinblick auf die organisatorischen Anforderungen und die Verpflichtung zur Übersendung von Meldungen verdächtiger Transaktionen und Aufträge (STORs) nach Maßgabe der MAR sowie der zugehörigen delegierten Verordnung und die Verfolgung von Verstößen in diesem Zusammenhang;
8. die Beaufsichtigung in Hinblick auf die objektive Darstellung von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen, durch die Anlagestrategien empfohlen oder vorgeschlagen werden, sowie die Offenlegung von Interessenkonflikten nach Maßgabe der MAR sowie der zugehörigen delegierten Verordnung und Verfolgung von Verstößen in diesem Zusammenhang;
9. die Rechtsaufsicht über Marktbetreiber nach Maßgabe des BörseG 2018;
10. die Überwachung der börserechtlichen Regeln und Verfahren des MTF-Handels von Wertpapierfirmen gemäß WAG 2018;
11. die Zulassung und Beaufsichtigung von zentralen Gegenparteien nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;



12. die Beaufsichtigung von finanziellen und nicht finanziellen Gegenparteien nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
13. die Beantragung von Durchsuchungen von durch das Hausrecht geschützten Räumen sowie die Beantragung der Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach dem BörseG 2018;
14. die Verständigung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft nach BörseG 2018;
15. die Zulassung und Beaufsichtigung von Zentralverwahrern nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer;
16. die Mitwirkung an der einschlägigen Legistik;
17. Rechtsauslegungen im Zuständigkeitsbereich;
18. die behördliche Genehmigung der gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR vorgesehenen und in den Regulierungsstandards iVm Art. 11 Abs. 15 lit. aa EMIR näher präzisierten internen Modelle betreffend den Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, sofern die finanzielle Gegenpartei Asset Manager (KAG + AIF) oder ein NFC+ ist;
19. die Wahrnehmung der sich aus der CCP-RR-VO ergebenden Sanierungsagenden;
20. die Überprüfung der Anforderungen, Erteilung von Ausnahmen und Anträgen auf besondere Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen in Bezug auf Marktinfrastrukturen und Wertpapierfirmen nach dem WAG 2018;
21. die Überwachung der Vorschriften hinsichtlich Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten).

Abteilung „Wertpapierunternehmen und Crowdfunding-Dienstleister“ (III/2)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die folgenden sich aus dem WAG 2018 ergebenden behördlichen Aufgaben in Bezug auf Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen:
  - i. die Konzessionierung;
  - ii. die behördlichen Aufsichtsverfahren;
  - iii. die Vor-Ort Prüfungstätigkeit (mit Ausnahme der individuellen Portfolioverwaltung);
  - iv. die laufende Analyse;
  - v. die organisatorischen Anforderungen;
  - vi. Wohlverhaltensregeln und Compliance;
  - vii. die Eigenmittelvorschriften;
  - viii. die Durchführung von Notifizierungsverfahren (EU-Pass);
2. die der FMA nach dem WPFG und der Verordnung (EU) 2019/2033 als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufsichtsbefugnisse über Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften einschließlich Durchführung von aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsverfahren, Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen und das damit verbundene Meldewesen;
3. die Beaufsichtigung von EWR-Wertpapierfirmen im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit;
4. die Wahrnehmung der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen betreffend Zulassung und Beaufsichtigung von Drittlandfirmen, die Wertpapierdienstleistungen mit oder ohne Nebentätigkeit über eine Zweigstelle in Österreich erbringen;
5. die Ausübung aufsichtsbehördlicher Befugnisse unmittelbar gegenüber vertraglich gebundenen Vermittlern gemäß § 1 Z 44 WAG 2018 sowie Wertpapiervermittlern gemäß § 1 Z 45 WAG 2018;
6. die Vor-Ort Prüfungstätigkeit bei Unternehmen und Personen nach Punkt 1., 2., 4. und 5., soweit Einsichtsrechte gemäß § 272 Abs. 3 VAG 2016 bestehen;
7. die sich aus dem AIFMG und dem InvFG 2011 ergebenden behördlichen Aufgaben im WAG 2018, wie insbesondere:
  - i. die Mitwirkung an Konzessionsverfahren bei Alternativen Investmentfonds Managern und Verwaltungsgesellschaften, die Wertpapierdienstleistungen als Nebendienstleistungen erbringen;

- ii. die behördliche Aufsicht insbesondere hinsichtlich Einhaltung der Wohlverhaltensregeln nach dem WAG 2018 bei Alternativen Investmentfonds Managern und Verwaltungsgesellschaften, die Wertpapierdienstleistungen als Nebendienstleistungen erbringen;
  - iii. Vor-Ort-Prüfungen (mit Ausnahme der individuellen Portfolioverwaltung) bei Alternativen Investmentfonds Managern und Verwaltungsgesellschaften, die Wertpapierdienstleistungen als Nebendienstleistungen erbringen;
8. die sich aus § 2 Abs. 2 WAG 2018 ergebenden behördlichen Aufgaben nach dem WAG 2018 in Bezug auf Versicherungsunternehmen, die die Vermittlung von Investmentfondsanteilen gemäß § 6 Abs. 3 VAG 2016 durchführen;
  9. die Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Aktionärsrechte-Richtlinie 2017 (BGBl. I Nr. 64/2019) zu erfüllenden Anforderungen gemäß §§ 185, 187 und 188 BörseG 2018 iZm Wertpapierfirmen;
  10. die behördliche Beaufsichtigung von finanziellen Gegenparteien nach dem SFT-Vollzugsgesetz, sofern es sich um Wertpapierfirmen handelt, einschließlich Analyse und Vor-Ort-Prüfungstätigkeit;
  11. die sich aus dem Schwarmfinanzierungs-Vollzugsgesetz iVm der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen ergebenden und der FMA als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufsichtsbefugnisse einschließlich Zulassung, Analyse und Vor-Ort-Prüfungstätigkeit;
  12. die Mitwirkung an der einschlägigen Legistik;
  13. Rechtsauslegungen im Zuständigkeitsbereich.

### Abteilung „Asset Management“ (III/3)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem BWG betreffend jene Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts oder des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind;
2. Zulassungsverfahren, behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Vor-Ort-Prüfungen über sämtliche Rechtsträger nach dem InvFG 2011, ImmoInvFG, BMSVG, AIFMG und der Verordnung (EU) Nr. 1131/2017 über Geldmarktfonds, der Risikokapitalfondsverordnung (EU) Nr. 345/2013, der Soziales-Unternehmertum-Fonds-Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 760/2015 über europäische langfristige Investmentfonds, dem Wagniskapitalfondsgesetz sowie über die jeweiligen Depotbanken im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem InvFG 2011, ImmoInvFG, AIFMG und BMSVG;
3. behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Vor-Ort-Prüfung von EWR-Kapitalanlagegesellschaften und EWR- Alternative-Investmentfonds-Managern im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit;
4. Konzessionsverfahren, behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Vor-Ort-Prüfungen nach dem BWG betreffend Finanzholdinggesellschaften, die keine anderen Kreditinstitute als Tochterunternehmen halten außer Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts oder des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind;
5. behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Vor-Ort-Prüfungen für Rechtsträger nach dem InvFG 2011, ImmoInvFG und AIFMG im Hinblick auf die VO (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP Verordnung);
6. behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Einsichtnahmen bei finanziellen Gegenparteien, sofern es sich um Kapitalanlagegesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und Alternative Investmentfonds Manager handelt, nach dem SFT-Vollzugsgesetz; Beaufsichtigung von nicht finanziellen Gegenparteien nach dem SFT-Vollzugsgesetz sowie bereichsübergreifende Koordination der Aufsicht betreffend das SFT-Vollzugsgesetz;
7. Zulassungsverfahren, behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Einsichtnahmen nach Maßgabe des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes;

8. behördliche Aufsichtsverfahren, Analyse, Einsichtnahmen betreffend Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen sowie Positionsmeldungen bei Warenderivaten nach §§ 18–20 BörseG 2018 sowie betreffend die Nebentätigkeitsausnahme nach § 2 Abs. 1 Z 13 WAG 2018, Mitwirkung an der Rechtsweiterentwicklung hinsichtlich dieser Rechtsnormen;
9. die Überwachung der Einhaltung der §§ 185 und 187 BörseG 2018 für Rechtsträger nach dem InvFG 2011 und AIFMG;
10. Rechtsauslegungen hinsichtlich der einschlägigen Rechtsnormen betreffend die in den Zuständigkeitsbereich fallenden Aufsichtsbestimmungen;
11. die Mitwirkung an der Rechtsweiterentwicklung hinsichtlich der einschlägigen Rechtsnormen betreffend die in den Zuständigkeitsbereich fallenden Aufsichtsbestimmungen;
12. den Aufbau und die Führung der Fondsdatenbank;
13. Vor-Ort-Prüfungen im Hinblick auf die individuelle Portfolioverwaltung nach dem WAG 2018 bei
  - i. Wertpapierfirmen;
  - ii. Alternativen Investmentfonds Managern und Verwaltungsgesellschaften, die Wertpapierdienstleistungen als Nebendienstleistungen erbringen;
  - iii. Kreditinstituten (in Zusammenarbeit mit der Abteilung „Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken [IV/3]);
14. die Modellaufsicht (Analyse) der gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR vorgesehenen und in den Regulierungsstandards iVm Art. 11 Abs. 15 lit. aa näher präzisierten internen Modelle betreffend den Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, sofern die finanzielle Gegenpartei ein Asset Manager (KAG + AIF) oder ein NFC+ ist, sowie Mitarbeit bei der Rechtsentwicklung und Rechtsauslegung in diesem Zusammenhang.

Abteilung „Kapitalmarktprospekte, Finanzinnovationen und Verbraucherinformation“ (III/4)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die sich aus der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte ergebenden behördlichen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich Crypto Asset Service Providers sowie White Papers sonstiger Emittenten (nicht ART und EMT), insbesondere die Führung von Zulassungsverfahren, die Führung sonstiger behördlicher Aufsichtsverfahren, die laufende Analyse und die Vor-Ort-Prüfungstätigkeit sowie die Beobachtung der Finanzinnovationen;
2. Rechtsauslegungen hinsichtlich der einschlägigen Rechtsnormen betreffend die in den Zuständigkeitsbereich fallenden Aufsichtsbestimmungen;
3. die Mitwirkung an der Rechtsweiterentwicklung hinsichtlich der einschlägigen Rechtsnormen betreffend die in den Zuständigkeitsbereich fallenden Aufsichtsbestimmungen;
4. den Aufbau und die Führung der CASP-Datenbank, PASS und S.E.P.P. sowie VERBA;
5. die Prüfung und Billigung von Prospekten im Zuständigkeitsbereich der FMA;
6. die laufende Aufsicht nach den Bestimmungen des KMG 2019 und der Prospektverordnung – Verordnung (EU) Nr. 1129/2017;
7. das bereichsübergreifende Beschwerdemanagement;
8. die bereichsübergreifende Verbraucherinformation;
9. das Hinweisgebersystem betreffend externe Hinweise;
10. die Marktüberwachung für Finanzinstrumente sowie strukturierte Einlagen gemäß MiFIR und die Koordination bereichsübergreifender Aktivitäten dazu;
11. die Koordination einer Produktintervention nach MiFIR, PRIIP-VO oder MiCAR;
12. die Koordination der Tätigkeiten der FMA zu Financial Literacy.

## **(5) Bereich Integrierte Aufsicht (B IV)**

Der Bereich Integrierte Aufsicht stellt die Homogenität der Aufsicht über den Finanzmarkt im Sinne eines „Level Playing Field“ und der Vermeidung von Aufsichtsarbitrage sicher und nimmt Aufgaben der FMA in ihrer Aufsichtstätigkeit bereichsübergreifend wahr.

Zum Bereich Integrierte Aufsicht zählen insbesondere die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die in den bei den jeweiligen Abteilungen genannten Gesetzen, den dazugehörigen Verordnungen sowie in den einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen) geregelt und der FMA zugewiesen sind, sowie die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich.

Zum Bereich Integrierte Aufsicht gehören insbesondere die zusammenfassende Wahrnehmung der Aufgaben der FMA im Bereich der Systemstabilität und als IFRS-Enforcementstelle, die Behandlung legislativer Angelegenheiten, die Koordination internationaler Agenden der FMA, die Beaufsichtigung der Einhaltung von Compliance-Standards bei den Marktteilnehmern, das Vorgehen gegen unerlaubtes Tätigwerden ohne Konzession der FMA, die Setzung von präventiven Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Bündelung und Verteilung jenes Wissens, das der Berücksichtigung einer gesamthaften Markteinschätzung bei der Aufsichtstätigkeit dient.

Der Bereich Integrierte Aufsicht gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Integrierte Finanzmärkte“ (IV/1);
- Abteilung „Internationale Angelegenheiten und Legistik“ (IV/2);
- Abteilung „Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken“ (IV/3);
- Abteilung „Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs“ (IV/4);
- Abteilung „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ (IV/5).

## Abteilung „Integrierte Finanzmärkte“ (IV/1)

Ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufsicht über Ratingagenturen nach dem Ratingagenturenvollzugsgesetz – RAVG, BGBl. I Nr. 68/2010 und der EU-Ratingagenturen-Verordnung – VO (EG) Nr. 1060/2009;
2. die Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften als Kontrollbehörde nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz – RL-KG, BGBl. I Nr. 21/2013;
3. die zusammenfassende Behandlung und bereichsübergreifende Koordination der makroprudenziellen Aufgaben der FMA einschließlich bei Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems im Sinne der MiFIR / PRIIP-VO;
4. die Koordination bezüglich der Agenden des European Systemic Risk Board (ESRB) und des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) in der FMA;
5. die Erfassung der aufsichtlichen Bedeutung und Folgewirkungen des Transfers von Risiken zwischen Finanzintermediären und anderer sektorübergreifender aufsichtsrelevanter Entwicklungen;
6. die Evaluierung neuartiger Finanzinstrumente und -produkte;
7. die zusammenfassende Behandlung der Weiterentwicklung der aufsichtsrelevanten Rechnungslegung;
8. die Unterstützung des Vorstands durch aufsichtsrelevante ökonomische Analysen;
9. die Begleitung intern beauftragter bzw. extern vergebener Forschungsprojekte;
10. die Bildung temporärer Teams unter ihrer Führung mit Mitarbeiter:innen der Aufsichtsbereiche in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und in Abstimmung mit der jeweils betroffenen Bereichsleitung;
11. die Etablierung und Führung eines Themenpools für bereichsübergreifende und integrierte Themen.



Abteilung „Internationale Angelegenheiten und Legistik“ (IV/2)

Ist insbesondere zuständig für:

1. die Koordinierung der internationalen und europäischen Aufgaben sowie der Legistik der FMA;
2. die Funktion des Erstansprechpartners für ausländische Aufsichtsbehörden und deren Unterstützung in Fragen der Zusammenarbeit;
3. die Koordinierung der Beschickung europäischer und internationaler Gremien durch die FMA;
4. allgemeine Fragen einschließlich Rechtsfragen der internationalen und europäischen Aufsichtsstruktur sowie des Europarechts;
5. die Unterstützung des Vorstands in europäischen und internationalen Aufsichtsgremien (insbesondere den ESA Boards of Supervisors, ESA Managementboards und EZB Supervisory Board, SRB-Plenum sowie EBA Resolution Committee), unter Mitwirkung aller Aufsichtsabteilungen;
6. die Vorbereitung von allgemeinen multilateralen und bilateralen Vereinbarungen der FMA mit anderen Aufsichtsbehörden;
7. die Erarbeitung bereichsübergreifender Positionen in internationalen und europäischen Angelegenheiten;
8. das Erlassen von Verordnungen der FMA unter Mitwirkung der Aufsichtsbereiche;
9. Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen und Konsultationen der Europäischen Kommission und die Aufsichtsentwicklung der FMA unter Mitwirkung der Aufsichtsbereiche.

## Abteilung „Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken“ (IV/3)

Ist insbesondere zuständig für:

1. die Beaufsichtigung und behördliche Aufsichtsverfahren über die Einhaltung von Compliance-, Wohlverhaltens- (Conduct)- und Vertriebsregeln durch Kreditinstitute (ausgenommen Sonderkreditinstitute nach InvFG 2011, ImmoInvFG und BMSVG) sowie Emittenten, die die Zulassung von vermögenswertereferenzierten Token (ART) oder E-Geld-Token (EMT) zum Handel beantragen, bei der Erbringung von Bankgeschäften, Zahlungsdiensten, Wertpapierdienstleistungen (einschließlich der Tätigkeit als systematischer Internalisierer), Versicherungsvermittlung sowie bei Emission und Vertrieb von EMT und ART und bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASP) nach Maßgabe der folgenden Materiegesetze:
  - i. 2. Hauptstück des WAG 2018, Titel III der VO (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR);
  - ii. VO (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung);
  - iii. BWG (insbesondere §§ 31 bis 34, § 37, § 39e, § 39 iVm VZKG, HIKrG, VKrG);
  - iv. Versicherungsvermittlung nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 letzter Satz BWG;
  - v. ZaDiG 2018;
  - vi. § 83 sowie §§ 185 und 187 BörseG 2018;
  - vii. VO (EU) Nr. 2023/1114 (MiCA-Verordnung);
2. die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen sowie andere Formen der Einsichtnahme betreffend Nr. 1 (i), (ii), (iv) und (vii); Vor-Ort-Prüfungen im Hinblick auf die individuelle Portfolioverwaltung nach WAG 2018 erfolgen in Zusammenarbeit mit der Abteilung „Asset Management (III/3)“;
3. die Rechtsauslegung im Zuständigkeitsbereich.

#### Abteilung „Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs“ (IV/4)

Ist in Vollziehung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001 – und diesbezüglicher Regelungen der Aufsichtsgesetze zur Verfolgung des unerlaubten Geschäftsbetriebs betreffend juristische oder natürliche Personen, die über keine Berechtigung der FMA zum Betrieb konzessionspflichtiger Geschäfte verfügen, insbesondere zuständig für:

1. die Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse der FMA;
2. die Durchführung von
  - i. Vor-Ort-Prüfungen;
  - ii. Verwaltungsverfahren;
  - iii. Verwaltungsstrafverfahren;
3. die Bekanntmachung von Warnmeldungen, dass juristische oder natürliche Personen über keine Konzession der FMA verfügen;
4. die Veröffentlichung von der Abteilung verhängter Maßnahmen oder Sanktionen;
5. die Vollstreckung von der Abteilung erlassener Bescheide;
6. die Erstattung von Anzeigen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

In der Abteilung ist die „Kontaktstelle FinTech“ als Koordinationsstelle und zentraler Ansprechpartner für FinTech-Themen etabliert. Diese unterstützt den integrierten Aufsichtsansatz in der FMA, erleichtert die nationale und internationale Positionierung zum Thema FinTech und koordiniert die integrierte Beantwortung von FinTech-Anfragen sowie die integrierte Führung von Verfahren in der FMA Regulatory Sandbox.

Abteilung „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ (IV/5)

Ist in Vollziehung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 – und sonstiger dazu in Bezug stehender Regelungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung insbesondere zuständig für:

1. die Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse der FMA bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
2. die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten;
3. die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen, andere Formen der Einsichtnahme und Führung von behördlichen Aufsichtsverfahren im Bereich Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
4. die Rechtsauslegung in ihrem Zuständigkeitsbereich;
5. die Registrierung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen;
6. die Vertretung und Koordinierung der FMA in internationalen und europäischen Gremien im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

## **(6) Bereich Services (B V)**

Der Bereich Services unterstützt die Aufsichtsbereiche bei deren Tätigkeit, stellt sämtliche nicht aufsichtsbezogene Funktionen in Bezug auf personelle, finanzielle und organisatorische Aspekte sowie Informations- und Kommunikationstechnik sicher und nimmt seine Aufgaben in der FMA bereichsübergreifend wahr. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs obliegt ihm die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien.

Zum Bereich Services zählen insbesondere die Wahrnehmung der im FMABG geregelten Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich Personal, Finanzplan, Jahresabschluss und Kosten sowie die Unterstützung und Begleitung des Vorstands zu den Aufsichtsratssitzungen.

Dieser Bereich gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Personal und strategische Organisationsentwicklung“ (V/1);
- Abteilung „Finanzen und Controlling“ (V/2);
- Abteilung „EDV-Systeme“ (V/3);
- Abteilung „Service und Dokumentation“ (V/4).

Abteilung „Personal und strategische Organisationsentwicklung“ (V/1)

Ist insbesondere zuständig für:

1. Verträge mit Mitarbeiter:innen der FMA;
2. die Entwicklung und Wartung personalpolitischer Instrumente wie insbesondere:
  - i. Gehaltssystem;
  - ii. Mitarbeiter:innengespräche;
  - iii. Leistungsbeurteilung;
  - iv. Befragungen;
3. die Erstellung des Stellenplans;
4. das Rekrutieren neuer Mitarbeiter:innen;
5. die Erstellung von Richtlinien;
6. die Personalentwicklung inklusive der gesamten Ausbildungsorganisation;
7. die Betreuung und Weiterentwicklung des Masterstudiengangs Financial Supervision mit der OeNB und wissenschaftlichen Einrichtungen;
8. die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Personalamts;
9. die Entwicklung und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Prozesslandkarte;
10. das Projektkompetenzzentrum inklusive Projektreporting;
11. die Koordinierung der FMA-Strategie-Entwicklung sowie des FMA-weiten Zielplanungsprozesses und Zielerreichungsmonitorings;
12. die Betreuung der Aufsichtsratssitzungen;
13. die Erstellung des Quartalsberichts der FMA gemäß § 6 Abs. 5 FMABG;
14. die Erstellung der Geschäftsordnung der FMA gemäß § 6 Abs. 2 FMABG;
15. die Erstellung des Public Corporate Governance Kodex der FMA;
16. die Koordination und kontinuierliche Weiterentwicklung des Business Continuity Managements und des Risikomanagements.

## Abteilung „Finanzen und Controlling“ (V/2)

Ist insbesondere zuständig für:

1. das gesamte Rechnungswesen;
2. die Kostenrechnung bzw. Durchführung der Kostenumlage gemäß § 19 FMABG;
3. sämtliche budgetäre Angelegenheiten inkl. Abwicklungsfinanzierungsmechanismus;
4. die Koordination der Ist-Vorschreibungen und der Vorauszahlungen nach § 19 FMABG;
5. das Mahnwesen;
6. sämtliche Planungsgängen (Finanz-, Investitionsplan) inklusive des Soll/Ist-Vergleichs und der Planrevision;
7. das Benchmarking;
8. das gesamte Controlling;
9. die Durchführung sämtlicher Vorarbeiten und Funktion als Ansprechpartner:innen für die Abschlussprüfung inkl. Abwicklungsfinanzierungsmechanismus.

### Abteilung „EDV-Systeme“ (V/3)

Ist insbesondere zuständig für:

1. den Support der Anwender:innen in allen Software- und Hardwarefragen;
2. die Anpassung von Standardsoftwareprodukten;
3. die Entwicklung und Bereitstellung von Analyse- und Reportinglösungen;
4. die technische Betreuung des Intranets und der Homepage der FMA;
5. das Netzwerkmanagement;
6. Betrieb des Rechenzentrums und der IT-Infrastruktur;
7. Gewährleistung der IT-Sicherheit;
8. das Backup und Restore;
9. die Implementierung und Weiterentwicklung FMA-spezifischer Softwarelösungen;
10. die Abstimmung und Entwicklung von Datenschnittstellen mit Dritten.



Abteilung „Service und Dokumentation“ (V/4)

Ist insbesondere zuständig für:

1. das Aktenwesen;
2. die Regelung und Überwachung der Aufbewahrung von Geschäftsstücken;
3. die Sicherstellung des internen Aktenlaufs;
4. die Erfassung und Zuordnung des Posteinlaufs;
5. das Dokumentenmanagement;
6. die Archivierung;
7. den Scan-, Frankier-, Kopier- und Botendienst;
8. die Bibliothek;
9. das Büromaterial;
10. die Koordination des zentralen Beschaffungswesens;
11. die Inventarisierung;
12. die Betreuung des Betriebskindergartens;
13. das Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement;
14. den Gebäude- und Brandschutz.

## **(7) Bereich Bankenabwicklung (B VI)**

Zum Bereich Bankenabwicklung zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse als Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014 – sowie den dazugehörigen Verordnungen und einschlägigen europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen), insoweit diese der Abwicklungsbehörde zugewiesen sind. Dazu zählt auch die Wahrnehmung der Abwicklungsagenden für CRR-Wertpapierfirmen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (IFR), die bestimmten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals nach dem Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen – WPFVG, BGBl. I Nr. 237/2022 – unterliegen. Ebenso nimmt er die Abwicklungsagenden aus der Verordnung (EU) 2021/23 zur Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCP-RR-VO) mitsamt den bezughabenden behördlichen Aufgaben und Befugnissen wahr, wie sie der Abwicklungsbehörde im Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012 zugewiesen sind. Weiters gehört die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien zum Aufgabenbereich.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Bereich Bankenabwicklung unter anderem im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism) eng mit der Einheitlichen Europäischen Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board, SRB) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO), den Bereichen Banken- und Wertpapieraufsicht, der Oesterreichischen Nationalbank (§ 3 BaSAG) sowie der EZB zusammen.

Der Bereich Bankenabwicklung untergliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Abwicklungsverfahren“ (VI/1);
- Abteilung „Abwicklungsplanung“ (VI/2).

## Abteilung „Abwicklungsverfahren“ (VI/1)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Abwicklungsverfahren und Aufsicht über Abwicklungseinheiten, insbesondere
  - i. die Überführung von Abwicklungsplänen in tatsächliche Abwicklungs-Schemata im Krisenfall;
  - ii. die Führung der behördlichen Abwicklungsverfahren gemäß BaSAG;
  - iii. die Führung der behördlichen Abwicklungsverfahren gemäß CCP-RR-VO und dem Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 648/2014 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012;
  - iv. die Koordination des FMA-Krisenstabs in einem Abwicklungsfall (Crisis Room);
  - v. die laufende Beaufsichtigung und das Monitoring von Abbaugesellschaften, Abbaueinheiten und in Abwicklung befindlichen Instituten inklusive Brückeninstituten;
2. die Wahrnehmung der Agenden im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsfonds und dem (nationalen) Abwicklungsfinanzierungsmechanismus;
3. die Rechtsauslegung und Rechtsfortentwicklung im Aufgabengebiet der Abteilung.

### Abteilung „Abwicklungsplanung“ (VI/2)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die Mitwirkung an der Abwicklungsplanung für jene Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen, die in die Zuständigkeit des SRB fallen;
2. die Erstellung der Abwicklungspläne für die sonstigen österreichischen Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen;
3. die Vorschreibung und laufende Überwachung der Einhaltung der MREL;
4. die Führung der Verfahren betreffend Abwicklungshindernisse;
5. die Erstellung der Abwicklungspläne für Wertpapierfirmen im Anwendungsbereich des BaSAG;
6. die Erstellung der Abwicklungspläne für CCPs;
7. Vor-Ort-Prüfungen bzw. Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen iZm Abwicklungsplanung;
8. die Rechtsauslegung und Rechtsfortentwicklung im Aufgabengebiet der Abteilung.

### **Schlussbestimmungen**

§ 12. Diese Geschäftsordnung tritt mit 18. 3. 2024 in Kraft.